



Merkblatt über die Anerkennung von Prüfsachverständigen im Bauwesen für Inländer und EU-Ausländer

Zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren sind den Prüfsachverständigen wichtige Funktionen aufgetragen. Die bauaufsichtlichen Anforderungen gelten nach Art. 77 Abs. 2 BayBO 2009 im jeweiligen Bereich als erfüllt, wenn der Bauherr Bescheinigungen der dafür bestellten Prüfsachverständigen vorlegt.

Die Anerkennung dieser Sachverständigen obliegt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PrüfVBau der ab 01.01.2008 gültigen Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29.11.2007 (GVBl S. 829) dem Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau für die Fachbereiche

- Standsicherheit, Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau,
- Vermessung im Bauwesen,
- sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen,
- Erd- und Grundbau
(siehe § 6 Abs. 1 Nr. 3 PrüfVBau; §§ 10 ff., 20 ff., 22 ff., 25 ff. PrüfVBau).

Prüfsachverständige für Brandschutz lässt der Eintragungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer zu (siehe § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PrüfVBau).

1. Allgemeine Voraussetzungen

Verantwortliche Sachverständige müssen gemäß §§ 4 und 5 PrüfVBau:

- 1.1 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- 1.2 nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 PrüfVBau erfüllen, d. h. sie müssen unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich und unabhängig unter Beachtung der bauaufsichtlichen Vorschriften tätig werden,
- 1.3 die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- 1.4 den Geschäftssitz oder eine Niederlassung im Freistaat Bayern haben,
- 1.5 nachweisen, dass sie mit einer Summe von mindestens 500.000,-- Euro sowohl für Personen- wie auch für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall (für zwei Versicherungsfälle im Versicherungsjahr) haftpflichtversichert sind.

2. Anerkennungsverfahren

A) Inländer

Jede Anerkennung setzt einen Antrag voraus, in dem anzugeben ist, für welchen Fachbereich und welche Fachrichtung die Zulassung gewünscht wird und in welcher Gemeinde der Sachverständige sich niederlassen wird/niedergelassen hat.

Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und aktuelle Nachweise beizufügen, insbesondere (siehe § 6 Abs. 2 Satz 2 PrüfVBau):

- 2.1 ein Lebenslauf,
- 2.2 je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- 2.3 ein Führungszeugnis (möglichst nicht älter als 3 Monate) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,
- 2.4 Angaben über etwaige (Zweig-) Niederlassungen,
- 2.5 Angaben über etwaige Beteiligungen an einer Gesellschaft, die Bauvorhaben plant oder durchführt oder Baustoffe herstellt oder vertreibt,
- 2.6 die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die jeweiligen Fachbereiche (siehe Nr. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4).

Soweit die entsprechenden Nachweise der Kammer bereits vorliegen (z. B. mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure), kann hierauf verwiesen werden.

Die Entscheidungen des Eintragungsausschusses über die Anerkennungsanträge sind verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Eine Anerkennung als Prüfsachverständiger erlischt unter anderem, wenn der Eingetragene das 68. Lebensjahr vollendet hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 PrüfVBau) oder der Versicherungsschutz nach Nr. 1.5 nicht mehr besteht.

Vergleichbare Anerkennungen als Prüfsachverständige in anderen Bundesländern gelten auch im Freistaat Bayern. Eine weitere Eintragung in die entsprechenden Listen der Bayer. Ingenieurkammer-Bau erfolgt nicht.

Verlegt ein Prüfsachverständiger seinen Geschäftssitz aus einem anderen Bundesland nach Bayern, hat er dies der dortigen Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die bisherige Eintragung erlischt, die Eintragung in die bayerische Liste erfolgt ohne neues Anerkennungsverfahren.

Hat die Anerkennungsbehörde über den mit vollständigen Unterlagen versehenen Antrag binnen 3 Monaten nicht entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

B) EU-Ausländer

Für Antragsteller aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat gilt folgendes.

- 2.7 Der Antragsteller muss in einem Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Prüfsachverständigen niedergelassen sein.
- 2.8 Er muss hinsichtlich seines Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen (also abgeschlossenes Studium, dreijährige Berufserfahrung in seinem Fachbereich).

- 2.9 Der Antragsteller muss in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen eines Prüfsachverständigen und des Kenntnisnachweises in seinem Heimatland vergleichbare Anforderungen erfüllt haben wie in Bayern.
Liegen diese Voraussetzungen vor, ist das erstmalige Tätigwerden in Bayern vorher der Bayer. Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen. Die Bayer. Ingenieurekammer-Bau kann ein Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen (Nr. 2.7 - 2.9) nicht erfüllt sind.
- 2.10 Liegen die Voraussetzungen nach Nr. 2.9 nicht vor (keine vergleichbaren Anforderungen im Heimatland) muss bei der Bayer. Ingenieurekammer-Bau unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden, zu bescheinigen, dass sowohl bezüglich der Anerkennungsvoraussetzungen als auch bezüglich des Nachweises von Kenntnissen die bayerischen Voraussetzungen dennoch tatsächlich erfüllt werden.

3. Besondere Voraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche

3.1 Prüfsachverständige für Standsicherheit (§§ 10 ff. PrüfVBau)

Die Anerkennung dieser Sachverständigen setzt Nachweise darüber voraus, dass sie (siehe § 10 Abs. 1 PrüfVBau):

- 3.1.1 das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
- 3.1.2 im Zeitraum der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
- 3.1.3 mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut waren, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
- 3.1.4 über eingehende Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
- 3.1.5 durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
- 3.1.6 die für einen Sachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit und die Leiter der anerkannten Prüfsachverständigen sowie deren Stellvertreter sind Prüfsachverständige, es sei denn, sie erklären gegenüber der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, nicht als Prüfsachverständige tätig sein zu wollen (siehe § 10 Abs. 2 Satz 2 PrüfVBau).

Über die fachliche Eignung des Antragstellers holt der Eintragungsausschuss die Entscheidung des Prüfungsausschusses ein, der beim Staatsministerium des Innern gebildet ist. Dieser Ausschuss entscheidet verbindlich über das Vorliegen der Voraussetzungen oben 3.1.4 bis 3.1.6 (siehe §§ 11 ff. PrüfVBau).

Wichtiger Hinweis:

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Prüfsachverständigen für Standsicherheit entsprechen den Voraussetzungen, die an die Zulassung eines Prüfengeieurs für Standsicherheit gestellt werden.

Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung des § 13 PrüfVBau zu erledigen. Sie haben ein Verzeichnis über die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem vom Staatsministerium des Innern festgelegten Muster zu führen und dieses für jeweils ein Kalenderjahr dem Eintragungsausschuss bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

3.2 Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen (§§ 20 ff. PrüfVBau)

Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen müssen nachweisen, dass sie (siehe § 20 PrüfVBau):

- 3.2.1 ein Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben und
- 3.2.2 über eine dreijährige Berufserfahrung im Vermessungswesen verfügen.

Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen bescheinigen nach § 21 PrüfVBau die Einhaltung der in den Bauvorlagen oder die bauaufsichtlich festgelegte Grundfläche und Höhenlage im Sinn von Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO.

3.3 Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen (§§ 22 ff. PrüfVBau)

Prüfsachverständigen müssen nachweisen:

- 3.3.1 ein abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule ,
- 3.3.2 ihre besondere Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten, das die Bayer. Ingenieurekammer-Bau einholt.
- 3.3.3 als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen zu sein und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt zu haben.

Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen eingetragen werden (siehe § 23 Satz 1 Nrn. 1-6 PrüfVBau):

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SPrüfV),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SPrüfV),
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV),
4. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 SPrüfV)
5. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 SPrüfV))
6. Feuerlöschanlagen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 SPrüfV).

Die Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SPrüfV (Lüftungsanlagen) kann auf Garagenlüftungsanlagen (§ 14 Abs 1 GaV) beschränkt werden.

Das Fachgutachten nach Nr. 3.3.2 holt der Eintragungsausschuss bei der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes oder bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder der Ingenieurkammer Brandenburg ein, nachdem der Antrag auf Zulassung als Prüfsachverständiger mit allen Unterlagen bei der Bayer. Ingenieurekammer-Bau eingegangen ist.

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen haben die Aufgabe, die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu bescheinigen (§ 24 PrüfVBau).

3.4 Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau (§§ 25 ff. PrüfVBau)

Als Prüfsachverständige dieses Fachbereichs werden Personen anerkannt, die nach § 25 Abs. 1 PrüfVBau:

- 3.4.1 als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studienganges mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie, ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- 3.4.2 neun Jahre im Bauwesen tätig sind und davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut waren,
- 3.4.3 über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen und diese durch die Vorlage eines Verzeichnisses nachweisen, das alle in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten enthält. Von diesen Gutachten müssen mindestens zehn - wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind - die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen,
- 3.4.4 versichern, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter nach Angehörige eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 PrüfVBau (Zusammenschlüsse mit anderen Ingenieuren und Architekten) an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Über die fachliche Eignung zum Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau holt der Eintragungsausschuss vor der Entscheidung über die Anerkennung ein Gutachten von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat ein (§ 26 Satz 2 PrüfVBau).

Die Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau haben die Aufgabe, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung und Einbettung der baulichen Anlage zu bescheinigen (siehe § 27 Satz 1 PrüfVBau). Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen.

4. Schutz der Bezeichnung „Prüfsachverständiger“

Die Führung der Bezeichnung „Prüfsachverständiger“ ist nach § 8 PrüfVBau geschützt. Wer nicht als Prüfsachverständiger zugelassen ist, darf die Bezeichnung Prüfsachverständiger nicht führen. Verstöße hiergegen können mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.